

Statut für den Preis „Kulturfreundliche Gemeinde des Landes Tirol“

(Beschluss der Landesregierung vom 08.07.2025)

1. Der Preis für die kulturfreundliche Gemeinde in Tirol dient der Würdigung einer Gemeinde für herausragende Initiativen zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung von Kunst und Kultur in all ihren Erscheinungsformen. Die Vergabe des Preises soll die Bedeutung von Kunst und Kultur für das Zusammenleben in den Gemeinden stärken und insbesondere den Mehrwert zeitgenössischer Kulturarbeit für die Bevölkerung in den Regionen Tirols sichtbar machen.
2. Zur Beurteilung werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:
 - Maßnahmen, die von einer aktiven Auseinandersetzung mit Kulturentwicklung in der Gemeinde zeugen wie ausgewiesenes Kulturbudget, ausformulierte Förderkriterien, Transparenz in der Vergabe, Ansprechperson(en), unbürokratische Förderabwicklung
 - Innovative Ansätze in der Regionalentwicklung mittels zeitgenössischer Kunst und Kulturarbeit, Demokratietarbeit, Teilhabe der Bevölkerung, Inklusion, Kulturangebote für alle Altersgruppen
 - Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Kulturinitiativen wie zur Verfügung -Stellen oder Schaffen von Raum, Sichtbarmachen von künstlerischen/kulturellen Angeboten, Initiativen zur Vernetzung, Hilfestellung bei Partnerschaften/Sponsoring
 - Maßnahmen, die den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Zeitkultur und Traditionskultur fördern und zur kulturellen Vielfalt beitragen
 - Initiativen zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses in der Gemeinde
 - Kulturvermittlung insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie kulturelle Angebote für, durch oder mit jungen Menschen
 - Maßnahmen zur Förderung einer diversen Gesellschaft und des öffentlichen Diskurses
 - Innovative Ansätze für einen zukunftsweisenden Kulturtourismus wie Kooperationen von zeitgenössischer Kunst/Kulturarbeit und Tourismus
3. Der Preis wird jährlich ausgeschrieben und ist mit € 5.000,- dotiert. Das Preisgeld ist zweckgewidmet für kulturelle Aktivitäten der prämierten Gemeinde zu verwenden.
4. Der Preis kann nur nach einer Bewerbung vergeben werden, in der das besondere kulturelle Engagement der Gemeinde unter Bezugnahme auf die oben genannten Beurteilungskriterien darzulegen ist. Preisträger können sich frühestens nach zehn Jahren wieder bewerben.
5. Der Preis wird über Vorschlag des Kulturbeirates für Kulturinitiativen oder einer von diesem für das jeweilige Vergabejahr eingesetzten Jury vergeben. Der Jury hat jedenfalls ein Mitglied des Kulturbeirates für Kulturinitiativen anzugehören.
6. Der Preisvorschlag bedarf der Einstimmigkeit. Die Zuerkennung des Preises obliegt dem für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung.
7. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für Preiszuerkennung maßgeblichen Gründe anzuführen sind. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln.